

Entscheid.-Sammllg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 731/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max K [REDACTED] ,

[REDACTED] N [REDACTED] Ave., B [REDACTED] , N.Y. [REDACTED] / USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] , [REDACTED] -

g e g e n

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht verneint die Voraussetzungen für eine Angleichung des Gesundheitsschadensanspruchs nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss, weil der Rentenanspruch im rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 1./3. Oktober 1959 nicht aus medizinischen Gründen abgelehnt worden sei. Das ist richtig. Das Landgericht hatte seinerzeit die Klage schon deshalb abgewiesen, weil es der Schilderung des Verfolgungshergangs durch den Kläger keinen Glauben geschenkt hat, und nicht erst, wie die Beschwerde meint, weil es den

41

- 3 -

Zusammenhang zwischen der Schußverletzung und der nationalsozialistischen Verfolgung verneint hat. Das ist keine medizinische Begründung. Unter diesen Umständen ist es auch unerheblich, ob der Kläger etwa bereits in früheren Verfahren auf psychische Beschwerden hingewiesen hat.

Mai

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)